## Mag. Dr. Wolfgang Maurer

## Rechtsanwalt-Verteidiger in Strafsachen

Herrn

Ing Georg Wagner

Eckertgasse 10/36 1100 Wien

wagner.georg@gmx.at

Kanzleisitz:

5440 Golling, Markt 5 TelNr. 06244/20105-0 FaxNr 06244/20105-14 ra-maurer@sbg.at

Kanzleistunden:

Mo-Fr: 8-12 Uhr, Mo-Do: 13-17 Uhr

und nach telefonischer

Vereinbarung

In Kooperation mit

Dr. Josef Dengg Dr. Milan Vavrousek Mag. Thomas Hölber

Rechtsanwälte

St. Johann i. Pg. / Golling

AZ:

Sachbearbeiter:

Diktat:

Ort:

Datum:

M-159/09

Dr. Wolfgang Maurer

IV/PP

Golling

14.12.2010

(bitte immer anführen)

Betrifft: Rechtssache gegen Dietrich Rettenbacher

Sehr geehrter Herr Ing. Wagner!

Wie bereits telefonisch besprochen, ist die Gegenseite einer vergleichsweisen Erledigung der Streitsache nicht abgeneigt. Wie mir der Rechtsvertreter des Beklagten mitteilte, hätte ihn sein Mandant ermächtigt, folgende Erklärung abzugeben:

Die Vergleichsschriften V 5 und V 6, deren Echtheit - wie mein Mandant nachträglich erfahren hat auch von der Erbin Brigitte De Fuentefria im Verfahren 3 Cg 171/02 g, Landesgericht Salzburg, bestritten worden sind, können nach den Regeln der gerichtlichen Schriftvergleichung nicht mehr als echt betrachtet werden.

In einer sehr detaillierten, fünfseitigen Stellungnahme hat mir Herr Rettenbacher dargelegt, warum er nach seinem heutigen Wissensstand diese Schriften (V 5 und V 6) nicht mehr als echt betrachten kann. Der SV Dietrich Rettenbacher kann daher die von ihm früher vorgenommene Bewertung "echt" für die Vergleichsschriften V 5 und V 6 aus schriftkundiger Sicht nicht mehr aufrecht erhalten.

- hitte wenden -

Dies hat auch zur Folge, dass mein Mandant Dietrich Rettenbacher auch eine Nachahmungsfälschung des strittigen Testamentes (V 1) nicht mehr ausschließen kann. Es ist daher nach dem heutigen Wissenstandes meines Mandanten durchaus möglich, dass das Testament der am 30.7.1993 verstorbenen

Frau Lydia Wagner, geb. 4.10.1926, nicht echt ist.

Diese Erklärung würde der Rechtsvertreter des Dietrich Rettenbacher abgeben, wenn Ihrerseits Zug um

Zug (wechselseitige Aushändigung beider Schreiben) erklärt wird, dass mit Abgabe dieser Erklärung

im Verfahren 2 C 39/10 v des Bezirksgerichtes Hallein ewiges Ruhen bei wechselseitiger Kostenaufhe-

bung eintritt.

Gleichzeitig bestätigen Sie ausdrücklich, dass sämtliche Forderungen zwischen Ihnen und Dietrich Ret-

tenbacher, aus welchem Rechtsgrund auch immer, endgültig bereinigt und verglichen sind.

Ich ersuche Sie um Ihre Rückäußerung, ob Sie mit dieser Vorgangsweise einverstanden sind um um

ausdrückliche Bestätigung, dass ich für Sie die geforderte Erklärung abgeben kann.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und umgehende Rückäußerung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Wolfgang Maurer)